

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Wolfgang Grimberg



Datum: 16. November 1992

Herrn
Egbert Reinhard
-Mitglied des Ausschusses für Innere Verwaltung-
über Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1



**Betr.: Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in NRW
(ÖbVermIngBO)**

Bezug: vorliegender Gesetzesentwurf

Sehr geehrter Herr Reinhard,

die Berufsordnung für die in Nordrhein-Westfalen tätigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVermIng) soll in Kürze neu gefaßt werden. Hierzu liegt ein entsprechender Gesetzesentwurf im Landtag (Ausschuß für Innere Verwaltung) vor, in den die Auffassungen und Forderungen anderer Verbände in hohem Maße eingeflossen sind, während die elementaren Interessen der eigentlichen Berufsträger, nämlich der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure selbst, nur unzureichend berücksichtigt worden sind; es sind Regelungen vorgesehen, die den freien und unabhängigen Berufsstand des ÖbVermIng nachhaltig gefährden. Ich kann mir nicht vorstellen, daß das fachlich und politisch gewollt ist; deswegen wende ich mich heute mit diesem Brief an Sie mit der Bitte, Ihr Augenmerk noch einmal auf das Thema Berufsordnung und die Belange der tätigen ÖbVermIng zu richten.

Aus meiner Sicht sind es die folgenden Regelungen, die in dieser Form nicht Gesetz werden dürfen:

§ 6 Niederlassung und Arbeitsgemeinschaften

Nach Auffassung des VDV (Zuschrift 11/1922) soll Abs.3 in der Weise geändert werden, daß "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sich mit anderen Ingenieurbüros zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen dürfen" Nach meiner Auffassung und der meines Berufsstandes, des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI), würde dieses verheerende Folgen haben: die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Integrität des Berufsstandes wäre aufgehoben, Manipulationen wären Tür und Tor geöffnet; um es ganz kraß zu sagen: mit Immobilien befaßte Unternehmungen wie Maklerbüros, große Bauunternehmungen oder Baugesellschaften und gewerbliche Vermessungsbüros würden sich in Zukunft sozusagen einen ÖbVermIng "halten". Hier gehen wir ÖbVermIng mit dem Innenministerium einig, das in seiner Stellungnahme vom 16.10.1992 (Punkt 10) dieses ebenso sieht, es nur nicht so kraß ausdrückt.
Eine solche Regelung darf nie und nimmer Gesetz werden !!!

§ 22 Übergangsregelungen

Nach meiner und meiner Kollegen Auffassung bedarf es keiner Übergangsregelung für freiberuflich tätige Vermessungsingenieure, die nach der Übergangsregelung des § 29 Vermessungs- und Katastergesetz NRW zeitlich begrenzt Gebäude einmessen durften/dürfen.

Der Hintergrund ist hier, daß in dem "Vorgängergesetz" des jetzt gültigen Vermessungs- und Katastergesetzes NRW aufgrund einer unpräzisen Formulierung/Fassung die Gebäude nicht eindeutig als Liegenschaften definiert waren und daß damit auch Gebäudeeinmessungen, die keine Katastervermessungen sondern nur topographische Vermessungen waren und von privaten Vermessungsstellen (Vermessungsbüros) erledigt werden konnten, ins Liegenschaftskataster übernommen werden mußten. Dies führte aber zu einer Verschlechterung des Katasters, weswegen und weil es auch nicht beabsichtigt war, das jetzt gültige Vermessungs- und Katastergesetz dies wieder zurechtgerückt hat: Gebäude zählen zu den Liegenschaften, Gebäudeeinmessungen sind Katastervermessungen. Für eine Übergangszeit ist es den privaten Vermessungsbüros weiterhin gestattet, Gebäudeeinmessungen als topographische Vermessungen zum Kataster einzureichen.

Diese Büros haben also auch in der Vergangenheit keinerlei Katastervermessungen (Fortführungsvermessungen) ausgeführt und sind in keiner Weise in das öffentlich-rechtliche Vermessungswesen eingebunden.

Für uns ÖbVermIng also völlig unverständlich, wieso hier eine Zulassung eröffnet werden soll, auch wenn diese mit einem Prüfungsverfahren verbunden ist.

Unsere Forderung also: keine Übergangsregelung !!!

§ 11 Pflichten gegenüber den Kataster- und Vermessungsbehörden

Der Wortlaut des vorliegenden Abs.3 kommt einer Aufsicht durch das Katasteramt gleich.

Aufsichtsbehörde für die ÖbVermIng ist aber der Regierungspräsident, der auch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Katasteramt und ÖbVermIng Entscheidungsstelle ist; denn Katasteramt und ÖbVermIng sind fachlich gleichberechtigt.

Unsere Forderung also: ersatzlos streichen !!!

§ 1 Wesen und Aufgaben des Berufs

Hier kommt es uns ÖbVermIng darauf an, die wichtigen Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Berufsstandes vor allem im öffentlich-rechtlichen Bereich durch eine - nicht notwendigerweise erschöpfende - Aufzählung aufzuzeigen.

Wenn diese Aufnahme in den Gesetzestext auch nicht notwendig ist, so spricht m.E. auch nichts dagegen.

Unsere Forderung also: Aufzählung übernehmen !!!

Sehr geehrter Herr Reinhard, bitte nehmen Sie sich unserer Belange an und helfen Sie uns, unsere berechtigten Interessen zu wahren.
Gestatten Sie auch meinem Berufsverband, dem BDVI, ggf. noch einmal Kontakt mit Ihnen aufzunehmen und unsere Auffassungen zu der Gesetzesvorlage hier und da noch zu präzisieren oder ergänzend darzustellen.

Abschließend darf ich mich sehr herzlich dafür bedanken, daß Sie mir schon jetzt einen Teil Ihrer kostbaren Zeit geopfert haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'R' followed by a flourish.

Öffentl. best. Verm.-Ing.